



## Konzept zur gemeinsamen Beschaffung des Netzenergiebedarfes für Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung angemessener Mengen- und Preiskomponenten

1. Die Abdeckung des Netzenergiebedarfes hat durch die Verteilernetzbetreiber im Rahmen ihrer besonderen Bilanzgruppe zu erfolgen. Die Ermittlung des Netzverlustfahrplans erfolgt auf Basis von § 24 Abs. 4 der GMMO-VO sowie der entsprechenden Erläuterungen.  
Begründung: Mehrere Netzbetreiber können eine besondere Bilanzgruppe für die gemeinsame Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch bilden. Der VGM als Bilanzgruppenverantwortlicher für die besondere Bilanzgruppe zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch richtet zu diesem Zweck eine eigene besondere Bilanzgruppe beim Bilanzgruppenkoordinator ein. Seit 1. Jänner 2015 hat AGGM eine Bilanzgruppe zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch bei AGCS und eine weitere bei A&B eingerichtet.
2. Ab 1. Jänner 2015 erfolgt die Ermittlung der Netzenergiekosten auf der Grundlage einer gemeinsamen Beschaffung. Zweck dieser geänderten Vorgangsweise ist es, die Synergiepotentiale eines gemeinsamen Einkaufs zu nutzen. Der Beschaffungsvorgang des Netzenergiebedarfes erfolgt in marktorientierter Weise und entspricht den Grundsätzen der Transparenz und Nicht-Diskriminierung. Der erzielte Netzenergiepreis (Beschaffungspreis und dazugehörige Verwaltungskosten) pro beschaffte Mengeneinheit wird den an der Beschaffung beteiligten Verteilernetzbetreibern im Rahmen der Kostenermittlung gemäß § 79 Gaswirtschaftsgesetz seitens E-Control Austria zur Gänze anerkannt.
3. Ein Unternehmen - der Bilanzgruppenverantwortliche der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO - wickelt zentral für die teilnehmenden Verteilernetzbetreiber den Einkauf des Netzenergiebedarfs gegenüber dem Markt ab.
4. Die AGGM übernimmt die Funktion des Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe in sämtlichen Marktgebieten Österreichs. Dazu werden im Bilanzgruppensystem gemäß § 24 GMMO-VO zwei gemeinsame besondere Netzverlustbilanzgruppen – eine für das Verteilerg Gebiet Ost und eine zweite für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg – eingerichtet. Über diese besonderen Netzverlustbilanzgruppen wird der gemeinsam beschaffte Netzenergiebedarf mittels Fahrplänen (im Clearingprozess) je nach Prognose/Anfall an die besonderen Bilanzgruppen der beteiligten Netzbetreiber weitergegeben.
5. Die Ermittlung des Netzenergiebedarfs erfolgt gemäß § 24 Abs. 4 GMMO-VO. Die entsprechenden Netzverlustfahrpläne sind jedenfalls um Linepackbewegungen zu bereinigen.
6. Die Kosten zur Deckung des Netzenergiebedarfs werden im Rahmen der Kostenermittlung gemäß § 79 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) ermittelt. Die seitens der Verteilernetzbetreiber in das Kostenermittlungsverfahren eingebrachten Netzenergiepreise werden seitens der ECA anerkannt, sofern ihre Netzverluste im Wege der im Folgenden beschriebenen gemeinsamen Netzenergiebeschaffung beschafft werden.

7. Der Verteilernetzbetreiber führt weiterhin eine besondere Bilanzgruppe. Die gemeinsame besondere Bilanzgruppe stellt den vom Verteilernetzbetreiber benötigten Netzenergiebedarf zur Verfügung, wobei Plan-Ist-Abweichungen (mit Ausnahme von Linepackbewegungen) als Ausgleichsenergie in der gemeinsamen Bilanzgruppe abgewickelt werden.
8. Die benötigte Netzenergie für die Verteilernetzbetreiber im Verteilerbiet Ost kann am dortigen Virtuellen Handlungspunkt oder an einem anderen Übergabepunkt übergeben werden. Die benötigte Netzenergie für die Verteilernetzbetreiber in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg kann am Virtuellen Handlungspunkt im angrenzenden Marktgebiet Net Connect Germany oder einem anderen Übergabepunkt übergeben werden. Der Bilanzgruppenverantwortliche der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO organisiert die Beschaffung sowie die Abrechnung gegenüber den beteiligten Verteilernetzbetreibern.
9. Zur Vorbereitung der gemeinsamen Beschaffung werden von den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern länger- und kurzfristige Prognosen des Netzenergiebedarfs erstellt und an den Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO übermittelt und in weiterer Folge kumuliert. Diese Prognosen dienen als Basis für eine Spezifikation der gesamt zu beschaffenden Menge und werden in vertraglich vereinbarten Abständen aktualisiert.
10. Da die tatsächlich auftretenden Netzbedarfsmengen von den prognostizierten Netzverlustfahrplänen abweichen können, können die teilnehmenden Verteilernetzbetreiber durch einen Fahrplanausgleich Ausgleichsenergie (ausgenommen jene zufolge Linepackbewegungen) in die gemeinsame besondere Bilanzgruppe transferieren. Damit wird ermöglicht, dass die besondere Bilanzgruppen der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich anfallender Ausgleichsenergie (ausgenommen jener zufolge Linepackbewegungen) glattgestellt werden können. Jedenfalls sind sämtliche teilnehmende Netzbetreiber und der Bilanzgruppenverantwortliche der gemeinsamen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO angehalten, die Prognoseungenauigkeiten zu überwachen und laufend zu optimieren.
11. Die Verwaltungskosten des Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO werden von der Regulierungsbehörde überprüft, wobei diese im Hinblick auf ihre Angemessenheit evaluiert werden. Auf Basis der Ist- Mengen des Netzenergiebedarfs werden die Verwaltungskosten den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern mit einem vereinheitlichten Netzenergiepreis in Rechnung gestellt.

## Vertragsbeziehungen zwischen AGGM und Verteilernetzbetreibern

1. Die teilnehmenden Verteilernetzbetreiber bzw. Netzverlustbilanzgruppenverantwortlichen schließen mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO jeweils einen Vertrag über die Abwicklung der Netzenergiebeschaffung ab, der die Einzelheiten betreffend
  - die kaufmännische und energiewirtschaftliche Abwicklung des Netzenergieeinkaufs
  - die Vergütung des Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO
  - die Rechte und Pflichten zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO und den Netzbetreibern bzw. besondere Bilanzgruppenverantwortlichen
  - die Festlegung von Umfang, Zeitpunkt und Datenformat der jeweils vom Netz-betreiber zu übermittelnden Prognose- und Ist-Daten
  - die Zahlungsabwicklung
  - die operative Abwicklung der Energielieferung vom Bilanzgruppen-verantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO an die Netzbetreiber sowie
  - das Management der Ausgleichsenergie

regelt. Der Vertrag tritt - unbeschadet der Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung - mit Unterfertigung in Kraft und dauert bis zum Ablauf des 01.01.2016, 6.00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Kündigung des Vertrages erfolgt.
2. Im Sinne der angestrebten Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Beschaffung des Netzenergiebedarfs sollte der Anteil der zu beschaffenden Netzenergie jedenfalls 80 % des österreichweiten Netzenergiebedarfes im Gasnetzbereich betragen.
3. Das generelle Beschaffungskonzept obliegt dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO und wurde mit der Regulierungsbehörde abgestimmt. Das Beschaffungskonzept wird regelmäßig evaluiert.
4. Der Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO hat monatlich einen Monitoringbericht der Regulierungs-behörde zu übermitteln, der jedenfalls folgende Punkte zu umfassen hat:
  - Ablauf und Ergebnisse der Beschaffung
  - Evaluierung der Beschaffungsstrategie
  - Entwicklung der Prognoseungenauigkeit (Abweichung Prognose zu Ist-Werten) je teilnehmenden Verteilernetzbetreiber bzw. besondere Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei der Detaillierungsgrad der Prognoseungenauigkeit zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO und der Regulierungsbehörde abzustimmen ist

- Gesamter Ausgleichsenergieanfall für die gemeinsame besondere Bilanzgruppe gemäß §24 GMMO-VO
- 5. Ab 1. Jänner 2015 werden die Netzenergiebedarfe der teilnehmenden Verteilernetz- betreiber über den Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO beschafft.
- 6. Für jene Erdgasmengen die bereits vor dem 1. Jänner 2015 von den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern beschafft worden sind, ist bis Ende 2015 eine Übergangsregelung im Vertrag zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO und den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern vorgesehen. Die bis zur Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO und den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern noch nicht beschafften Mengen werden durch den Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besoneren Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO abgewickelt. Zur Erreichung eines einheitlichen Preises werden die bereits beschafften Mengen von den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern in Form von Fahrplänen in die gemeinsame besondere Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO eingebracht.
- 7. Nach Inkrafttreten des Vertrages über die Abwicklung des Netzenergieeinkaufs zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO und den teilnehmenden Verteilernetzbetreibern hat der Bilanzgruppenverantwortlichen der gemeinsamen besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO bereits 2014 mit der Beschaffung der noch notwendigen ausständigen Mengen für 2015 begonnen.